

## **Merkblatt**

# **Baumschutzmassnahmen**

## **Bäume im Stadtgebiet - siedlungsökologische Bedeutung**

Verbesserung Mikroklima:

Bäume haben eine ausgleichende Wirkung auf das Stadtklima wie z.B. Ausgleich von Temperaturmaxima (Schattenspendler), Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Staub- und Abgasfilterung, Lärmschutz.

Gestalterische Aufwertung:

Bäume im Siedlungsraum lockern das Strassenbild auf und vermitteln den Bewohnern den jahreszeitlichen Wechsel. Zudem sind Bäume ein wichtiges Element für den Erhalt der grünen Stadt Frauenfeld

Ökologie:

Ein Baum bietet Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten: Auf dem Stamm wachsen Algen, Moose oder Flechten, in der Borke leben Insekten und im Astwerk oder in Hohlräumen nisten Vögel und Fledermäuse.

### **Bauvorhaben in der Nähe erhaltenswerter Bäume:**

Wenn im Rahmen von Bauarbeiten erhaltenswerte Bäume oder Baumgruppen betroffen sind, müssen Baumschutzmassnahmen ergriffen werden.

### **Bauvorhaben in der Nähe geschützter Bäume (Naturobjekte):**

Falls in der Nähe eines geschützten Naturobjekts<sup>1</sup> oder eines NHG-Objekts<sup>2</sup> ein Bauvorhaben (Anbau, Umbau, Neubau etc.) geplant ist, muss das Naturobjekt spätestens in den Planunterlagen des Baugesuchs klar erkennbar und in den möglichst korrekten Dimensionen (Baumkrone) eingezeichnet sein. Es empfiehlt sich u.a. eine frühe Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bauberater des Amtes für Hochbau und Stadtplanung.

### **Baumschutzkonzept:**

Bei erhaltenswerten oder geschützten Naturobjekten ist durch einen ausgewiesenen Baumpfleagespezialisten mit Fachausweis ein **Baumschutzkonzept** zu erstellen, das die Bauverträglichkeit des Baumes beurteilt. Bei erhaltenswerten Objekten wird von Fall zu Fall entschieden ob ein Baumschutzkonzept notwendig ist.

Ein Baumschutzkonzept muss folgende Angaben beinhalten:

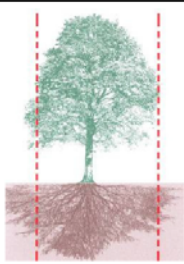






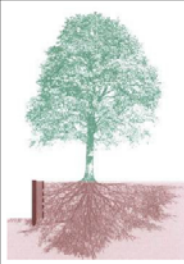


- Nachweis der Bauverträglichkeit für den Baum
- Festlegung der Abgrabungslinie
- Definition der notwendigen Schutzmassnahmen
- Unterzeichnete Verantwortlichkeit im Rahmen der Bauausführungen

<sup>1</sup> Geschützte Bäume gemäss Schutzplan Natur- und Kulturobjekte oder gemäss Einzelschutzverfügung

<sup>2</sup> Bäume, die nach dem kommunalen Richtplan Natur- und Landschaft erhaltenswert sind

## Baumschutzmassnahmen auf Baustellen:

Quelle: Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

Temporäre Schutzmassnahmen	Allgemeine Hinweise		Optimaler Baumschutz	
		<p>Baumschutz betrifft immer den Kronen- und Wurzelbereich. Regel: Der Wurzelraum ist mindestens so gross wie die Baumkrone. Der zu schützende Wurzelraum entspricht darum grundsätzlich der Fläche der Kronenprojektion.</p>		<p>Um die Bäume herum wird eine weiträumige Baumschutzzone ausgeschrieben und massiv eingezäunt (Zaun oder Gitter rund um den Baum, ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs).</p>
Regeln in der Baumschutzzone	Kein Bodenabtrag / -auftrag		Keine Bodenverdichtung	
		<p>Bodenabtrag oder -auftrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Falls solche Arbeiten notwendig sind, müssen sie von Hand ausgeführt werden. <b>Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.</b></p>		<p>Das Deponieren von Baumaterialien, Befahren mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sowie Baustelleninstallationen usw. sind im Wurzelbereich verboten.</p>
	Keine Bodenverunreinigungen		Keine Materialdepots	
		<p>Verunreinigungen des Wurzelbereichs durch Öl, Chemikalien, Abwässer, Zementwasser usw. sind zu vermeiden. Das Deponieren von Gebinden im Baubereich ist untersagt.</p>		<p>Zwischenlager von Materialien, Erddeponien usw. auf dem Wurzelbereich (Erddruck) sind untersagt.</p>
Facharbeiten	Stammschutz im Trottoirbereich		Rühlwand bei Grabarbeiten	
		<p>Um den Baum ist ein Schutzzaun oder -gitter entsprechend der Baumscheibengrösse zu errichten. Mindestmasse: 2.0 x 2.0 x 2.0 m</p>		<p>Bei Grabarbeiten ist ausserhalb des Wurzelbereichs eine Rühlwand zu erstellen. <b>Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.</b></p>
	Abdeckung bei Baugrube		Pressvortrieb statt Grabarbeiten	
		<p>Die abgetragene Fläche ist wegen Austrocknungsgefahr sofort mit einer Erosionsmatte abzudecken. Matte mit Pfahl und Gewichten fixieren. Regelmässig bewässern. <b>Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.</b></p>		<p>Grabarbeiten im Wurzelbereich sind zu vermeiden. <b>Bei Notwendigkeit immer vorher eine Fachperson beiziehen.</b> Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger und ist Grabarbeiten vorzuziehen.</p>

Bei Fragen zum Baumschutz wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Amt für Hochbau und Stadtplanung; Daniel Schöpfer, [daniel.schoepfer@stadtfrauenfeld.ch](mailto:daniel.schoepfer@stadtfrauenfeld.ch) oder 052 724 52 83.

## Gesetzliche Grundlagen:

**Die VSS-Norm SN 640577a «Schutz von Bäumen» muss im Rahmen von Baumschutzmassnahmen zwingend beachtet werden.**

**Baureglement der Stadt Frauenfeld vom 22. August 2018** (in Kraft seit 1. Januar 2019)

### Art. 29 Baumschutzzone

- <sup>1</sup> Die Baumschutzzone dient dem Schutz des Baumbestandes.
- <sup>2</sup> Der Bewilligungspflicht unterliegt das Fällen von Bäumen,
- a) deren Stammumfang - gemessen in 1.0 m Höhe ab massgebenden Terrain - mehr als 0.8 m beträgt oder;
  - b) deren Pflanzung verfügt worden ist.
- <sup>3</sup> Mit der Bewilligung kann eine angemessene Ersatzpflanzung verfügt werden

### Art. 33 Ökologischer Ausgleich

Zum Zweck der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind:

- c) der bestehende Baum - und Heckenbestand im Siedlungsgebiet, wenn möglich zu erhalten und abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen. Bei Neubauten sowie bei grösseren Umgebungsarbeiten sind grosszügige Grünbereiche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken oder Bäumen vorzusehen;
- d) Industrie - und Gewerbegebiete sind an den Zonenrändern mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

**Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte vom 31. März 1999 mit Änderungen bis 24. Oktober 2018**

### Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für die im Schutzplan aufgeführten, durch Anordnungen des Stadtrats im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung im Sinne von Art. 12 dieses Reglements geschützte Objekte auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld.

### Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

<sup>1</sup> Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

### Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen

- <sup>1</sup> Alleen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.
- <sup>2</sup> Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.
- <sup>3</sup> Einzelbäume sind bei ihrem Abgang charakterähnlich zu ersetzen.
- <sup>4</sup> Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.